Bericht über die Tätigkeiten des Besonderen Ministerrates der EGKS vom 8. September 1952 bis zum 30. Juni 1954

Legende: Der Bericht über die Tätigkeiten des Besonderen Ministerrates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vom 8. September 1952 bis zum 30. Juni 1954 präsentiert die Zusammensetzung, die Funktionsweise und die Aufgaben des Rates sowie seine Tätigkeiten von seiner ersten bis zu seiner 17. Sitzungsperiode.

Quelle: Relevé des activités du 8 septembre 1952 au 30 juin 1954, CM/S (54) 182. 690/54. Luxembourg: Conseil spécial de ministres de la Communauté européenne du charbon et de l'acier - Secrétariat, 30.06.1954. 23 p.
Archives centrales du Conseil de l'Union européenne, B-1048 Bruxelles/Brussel, rue de la Loi/Wetstraat, 175.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:
http://www.cvce.eu/obj/bericht_uber_die_tatigkeiten_des_besonderen_ministerrates_der_egks_vom_8_september_1952_bis_zum_30_juni_1954-de-032b18dd-b4b3-433e-83b7-ed651e83e192.html

Publication date: 05/07/2016

Zusammenfassung der Tätigkeiten des Besonderen Ministerrates der EGKS vom 8. September 1952 bis zum 30. Juni 1954

INHALT

I. ZUSAMMENSETZUNG, BEFUGNISSE UND ARBEITSWEISE DES RATES SOWIE IN SEINEM RAHMEN AUSGEÜBTE MINISTERIELLE TÄTIGKEITEN:

A. ZUSAMMENSETZUNG UND BEFUGNISSE DES RATES.
B. ARBEITSWEISE DES RATES.
C. VON DEN MITGLIEDERN DES RATES IN IHRER EIGENSCHAFT ALS VERTRETER IHRER REGIERUNGEN IM RAHMEN DES RATES AUSGEÜBTE MINISTERIELLE TÄTIGKEITEN.
D. SEKRETARIAT, KOORDINATIONSAUSSCHUSS UND FACHAUSSCHÜSSE.
E. TAGUNGEN DES RATES UND SITZUNGEN DES KOORDINATIONSAUSSCHUSSES UND DER FACHAUSSCHÜSSE:
1. Tagungen des Rates.
2. Sitzungen der mit der Vorbereitung der Beratungen des Rates beauftragten Kommission und des Koordinationsausschusses:

a. Sitzungen der mit der Vorbereitung der Beratungen des Rates beauftragten Kommission.
b. Sitzungen des Koordinationsausschusses.

3. Sitzungen der ständigen Fachausschüsse:

a. Sitzungen der Kommission für handelspolitische Fragen.
b. Sitzungen des Fachausschusses für Zollfragen.
c. Ausschuss, der mit der Entgegennahme der Berichte für den Vorsitzenden des Rates über die Tätigkeit des Ausschusses der vier Präsidenten beauftragt ist.

4. Sitzungen der Ad-hoc-Fachausschüsse.

II. TÄTIGKEITEN DES RATES IM ZEITRAUM ZWISCHEN DER 1. UND DER 17. TAGUNG:

A. ENTSCHEIDUNGEN DES MINISTERRATES:
1. Vom Ministerrat erlassene Entscheidungen.
2. Entscheidungen, mit deren Vorbereitung der Rat begonnen hat.

B. DURCH DEN VERTRAG VORGESCHRIEBENE BILLIGUNGEN UND ZUSTIMMUNGEN DES RATES ZU ENTSCHEIDUNGEN DER ANDEREN ORGANE DER GEMEINSCHAFT.
C. DURCH DEN VERTRAG VORGESCHRIEBENE KONSULTATIONEN DES MINISTERRATES BETREFFEND ENTSCHEIDUNGEN DER HOHEN BEHÖRDE.
D. GEGENSEITIGE UNTERRICHTUNG UND BERATUNG ZWISCHEN DEM RAT UND DER HOHEN BEHÖRDE GEMÄSS ARTIKEL 26 DES VERTRAGS.
E. SONSTIGE VOM RAT BEHANDELTE THEMEN.
F. VON DEN MITGLIEDERN DES RATES IN IHRER EIGENSCHAFT ALS VERTRETER IHRER REGIERUNGEN IM RAHMEN DES RATES AUSGEÜBTE TÄTIGKEITEN.

I. Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweise des Rates sowie in seinem Rahmen ausgeübte ministerielle Tätigkeiten:

A. Zusammensetzung und Befugnisse des Rates:

Der Rat besteht aus den Vertretern der Mitgliedstaaten. Jeder Staat entsendet ein Mitglied seiner Regierung.

Die Präsidentschaft wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander in alphabetischer Reihenfolge der Mitgliedstaaten für je drei Monate wahrgenommen.

Der Rat übt die ihm durch den Vertrag und dessen Anhänge zugewiesenen Befugnisse in den in dem Vertrag vorgesehenen Fällen und in der dort angegebenen Weise aus:

1. er erlässt Entscheidungen insbesondere bezüglich der Zusammensetzung der anderen Organe und Institutionen der Gemeinschaft und der Satzung ihrer Mitglieder;

2. er gibt seine Zustimmung zu, billigt oder genehmigt Verordnungen, Entscheidungen oder Empfehlungen der anderen Organe der Gemeinschaft;

3. er wird zu Entwürfen für Verordnungen, Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde angehört.

Für die Entscheidungen, Zustimmungen, Genehmigungen und Billigungen des Rates sind entweder die Einstimmigkeit bzw. eine einfache oder qualifizierte Mehrheit erforderlich (eine genaue Aufstellung der Befugnisse des Rates ist Anhang 1 zu entnehmen).

Der Rat übt seine Befugnisse insbesondere aus, um die Tätigkeit der Hohen Behörde und die Tätigkeit der für die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer Länder verantwortlichen Regierungen aufeinander abzustimmen.

Der Rat und die Hohe Behörde unterrichten und beraten einander zu diesem Zweck. Im Einvernehmen mit der Hohen Behörde kam der Rat auf seiner 10. Tagung überein, dass gemäß Artikel 26 des Vertrags bei jeder Tagung ein Meinungsaustausch zwischen dem Rat und der Hohe Behörde geführt bzw. die Hohe Behörde zumindest über Fortschritte bezüglich der von ihr verfolgten allgemeinen Politik unterrichtet wird.

Der Rat kann die Hohe Behörde zur Prüfung sämtlicher Vorschläge und Maßnahmen auffordern, die er zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele für zweckmäßig oder erforderlich hält.

Auf Klage eines der Mitgliedstaaten oder der Hohen Behörde kann der Gerichtshof die Beschlüsse des Rates aufheben.

Diese Klage kann nur auf Unzuständigkeit oder Verletzung wesentlicher Formvorschriften gestützt werden.

B. Arbeitsweise des Rates:

Der Rat tritt auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Hohen Behörde nach Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.

Bei Anhörung des Rates durch die Hohe Behörde berät der Rat, ohne notwendigerweise eine Abstimmung vorzunehmen. Die Beratungsprotokolle werden der Hohen Behörde übermittelt.

Eine nach diesem Vertrag erforderliche Zustimmung des Rates gilt als erteilt, wenn dem von der Hohen Behörde vorgelegten Vorschlag zustimmen:

- die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, einschließlich der Stimme des Vertreters eines

Mitgliedstaates, der mindestens 20 v. H. des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfasst;

- oder, wenn bei Stimmengleichheit die Hohe Behörde ihren Vorschlag nach einer zweiten Beratung aufrechterhält, die Vertreter von zwei Mitgliedstaaten, die jeder mindestens 20 v. H. des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen.

Ist in diesem Vertrag eine einstimmige Entscheidung oder einstimmige Zustimmung verlangt, so sind hierzu die Stimmen aller Mitglieder des Rates erforderlich.

Mit Ausnahme der Entscheidungen, die einer qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit bedürfen, werden die Entscheidungen des Rates mit Mehrheit der Mitglieder des Rates getroffen; diese Mehrheit gilt als erreicht, wenn sie die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, einschließlich der Stimme des Vertreters eines Mitgliedstaates enthält, der mindestens 20 v. H. des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfasst.

Jedes Mitglied des Rates kann bei Abstimmungen nur für eines der anderen Mitglieder mitstimmen.

Der Rat verkehrt mit seinen Mitgliedstaaten über seinen Präsidenten.

Gemäß Artikel 30 des Vertrags hat der Rat auf seiner ersten Tagung seine vorläufige Geschäftsordnung angenommen. In dieser Geschäftsordnung hat der Rat gemäß Artikel 28 letzter Absatz des Vertrags die Bedingungen festgelegt, unter denen die Beschlüsse des Rates veröffentlicht werden.

C. Von den Mitgliedern des Rates in ihrer Eigenschaft als Vertreter ihrer Regierungen im Rahmen des Rates ausgeübte ministerielle Tätigkeiten:

Abgesehen von der Wahrnehmung der ihm durch den Vertrag in seiner Eigenschaft als Organ der Gemeinschaft übertragenen Aufgaben diente der Rat als Rahmen für die ministeriellen Tätigkeiten, die seine Mitglieder als Vertreter der Regierungen der Staaten der Gemeinschaft ausgeübt haben.

Diese Praxis wurde auf der 13. Tagung des Rates durch eine Entschließung seiner Mitglieder bestätigt, die in ihrer Funktion als Vertreter ihrer Regierungen beschlossen, im Rat zur Erörterung von Fragen zusammenzutreten, die sich auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl stellen, jedoch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Dieses Verfahren soll – gemäß der dem Rat durch Artikel 26 des Vertrags zugewiesenen Aufgabe, die Tätigkeit der Hohen Behörde und der Regierungen der Mitgliedstaaten aufeinander abzustimmen – die Kontinuität und Harmonie der ministeriellen Tätigkeiten sowohl im Zuständigkeitsbereich des Rates als auch in dem der Mitgliedstaaten gewährleisten.

D. Sekretariat, Koordinationsausschuss und Fachausschüsse

Der Rat wird bei der Ausübung seiner Tätigkeit durch das Sekretariat unterstützt.

Bei der Vorbereitung seiner Tagungen wird der Rat zudem vom Koordinationsausschuss unterstützt. Bereits der 2., 4. und 5. Tagung des Rates gingen jeweils Sitzungen einer Kommission voraus, die mit der Vorbereitung der Beratungen des Rates beauftragt war. Diese Kommission wurde später durch den Koordinationsausschuss ersetzt, deren Einrichtung der Rat auf seiner 5. Tagung beschloss.

Bei seiner ersten Tagung hat der Rat darüber hinaus Fachausschüsse gebildet. Nach der Einsetzung des Koordinationsausschusses hat der Rat diesem die Aufgabe zugewiesen, bei Bedarf Fachausschüsse

einzurichten und einzuberufen. Die vom Rat selbst gebildeten Fachausschüsse, deren Mandat bei der Einsetzung des Koordinationsausschusses nicht abgelaufen war, blieben als deren Unterausschüsse bestehen.

Ebenso wie die Koordinierungskommission beschäftigten sich die Fachausschüsse nicht nur mit den Fragen, mit denen der Rat als Organ der Gemeinschaft befasst wurde, sondern bereiteten auch die von den Mitgliedern des Rates in ihrer Eigenschaft als Vertreter der sechs Regierungen im Rahmen des Rates durchgeführten ministeriellen Tätigkeiten vor.

Drei dieser Ausschüsse sind ständige Ausschüsse:

1. Die Kommission für handelspolitische Fragen;
2. Der Fachausschuss für Zollfragen;
3. Der Ausschuss, der mit der Entgegennahme der Berichte des Präsidenten des Rates über die Tätigkeit des Ausschusses der vier Präsidenten beauftragt ist.

Die vom Rat auf seiner ersten Tagung eingerichtete Expertenkommission für die Prüfung der sich im Zusammenhang mit den §§ 14, 20 und 22 des Übergangsabkommens ergebenden Fragen erhielt im Verlauf der 5. Tagung des Rates die jetzige Bezeichnung Kommission für handelspolitische Fragen. Durch eine auf seiner 8. Tagung gefasste Entscheidung des Rates wurde der Kommission, die als Unterausschuss des Koordinationsausschusses normalerweise von diesem einberufen wird, die Genehmigung erteilt, in dringenden Fällen auf eigene Initiative zusammenzutreten. Der Fachausschuss für Zollfragen wurde durch eine von der Koordinationsausschuss auf dessen erster Sitzung gefasste Entscheidung als Ausschuss des Rates errichtet.

Alle weiteren Fachausschüsse des Rates sind Ad-hoc-Ausschüsse, deren Mandat ausläuft, sobald die ihnen übertragene Aufgabe erfüllt ist. Eine Aufstellung dieser Ausschüsse ist Anhang II zu entnehmen.

Auf seiner 9. Tagung beschloss der Rat, die Ausarbeitung seiner Stellungnahmen dem Sekretariat zu übertragen, das von einem Redaktionsausschuss aus je einem Mitglied jeder Delegation unterstützt wird.

E. Tagungen des Rates und Sitzungen des Koordinationsausschusses und der Fachausschüsse:

1. Tagungen des Rates:

1. Tagung	8., 9. und 10. September 1952
2. Tagung	1. und 2. Dezember 1952
3. Tagung	23. Dezember 1952
4. Tagung	15. und 16. Januar 1953
5. Tagung	2., 3. und 7. Februar 1953
6. Tagung	6. März 1953
7. Tagung	10. April 1953
8. Tagung	24. April 1953
9. Tagung	12. und 13. Oktober 1953
10. Tagung	7. und 8. Dezember 1953
11. Tagung	21. Dezember 1953
12. Tagung	27. Februar 1954
13. Tagung	12. und 13. März 1954
14. Tagung	9. und 10. April 1954
15. Tagung	4. Mai 1954
16. Tagung	24. Mai 1954
17. Tagung	24. Juni 1954

2. Sitzungen der mit der Vorbereitung der Beratungen des Rates beauftragten Kommission und der Koordinationausschusses:

a. Sitzungen der mit der Vorbereitung der Beratungen des Rates beauftragten Kommission:

1. Sitzung	19. und 20. November 1952
2. Sitzung	9. Januar 1953
3. Sitzung	30. Januar und 1. Februar 1953
4. Sitzung	3. Februar 1953
5. Sitzung	5. und 6. Februar 1953

b. Sitzungen des Koordinationsausschusses:

1. Sitzung	5. März 1953
2. Sitzung	17. April 1953
3. Sitzung	23. April 1953
4. Sitzung	5. Juni 1953
5. Sitzung	10. Juli 1953
6. Sitzung	4. September 1953
7. Sitzung	1. und 2. Oktober 1953
8. Sitzung	17. November 1953
9. Sitzung	30. November und 1. Dezember 1953
10. Sitzung	17. und 18. Dezember 1953
11. Sitzung	21. Dezember 1953
12. Sitzung	26. Januar 1954
13. Sitzung	27. Februar 1954
14. Sitzung	8., 9. und 12. März 1954
15. Sitzung	2. und 3. April 1954
16. Sitzung	27. und 28. April 1954
17. Sitzung	4. Mai 1954
18. Sitzung	24. und 25. Mai 1954
19. Sitzung	16. Juni 1954
20. Sitzung	23. Juni 1954

3. Sitzungen der Ständigen Fachausschüsse:

a. Sitzungen der Kommission für handelspolitische Fragen:

(vormals Expertenkommission für die Prüfung der sich im Zusammenhang mit den §§ 14, 20 und 21 des Übergangsabkommens ergebenden Fragen):

1. Sitzung	29. November 1952
2. Sitzung	18. und 19. Dezember 1952
3. Sitzung	6. Januar 1953
4. Sitzung	22. Januar 1953
5. Sitzung	28. Januar 1953
6. Sitzung	17. und 18. März 1953
7. Sitzung	15. April 1953
8. Sitzung	20. April 1953
9. Sitzung	9. Mai 1953
10. Sitzung	20. Mai 1953
11. Sitzung	16. November 1953
12. Sitzung	30. November 1953
13. Sitzung	29. und 30. März 1954

b. Sitzungen des Fachausschusses für Zollfragen:

1. Sitzung	vom 9. bis 14. März 1954
2. Sitzung	11. und 12. Mai 1954
3. Sitzung	25. Mai 1954

c. Ausschuss, der mit der Entgegennahme der Berichte des Präsidenten des Rates über die Tätigkeit des Ausschusses der vier Präsidenten beauftragt ist:

Dieser Ausschuss trat am 16. und 17. März 1954 zusammen.

4. Sitzungen der Ad-hoc-Fachausschüsse:

Die Ad-hoc-Fachausschüsse tagten an insgesamt 66 Tagen.

II. Tätigkeiten des Rates im Zeitraum zwischen der 1. und der 17. Tagung:

A. Entscheidungen des Ministerrates:

1. Vom Ministerrat erlassene Entscheidungen:

- Auf seiner 1. Tagung:

1. Entscheidung gemäß Artikel 30 des Vertrags zur Annahme einer vorläufigen Geschäftsordnung.

- Auf seiner 2. Tagung:

2. Entscheidung gemäß Artikel 18 des Vertrags zur Festlegung der Vergütungen der Mitglieder des Beratenden Ausschusses.

3. Entscheidung gemäß Artikel 29 des Vertrags zur vorläufigen Festlegung der Vergütungstabellen für die Richter und Generalanwälte des Gerichtshofes.

-Auf seiner 2., 3. und 4. Tagung:

4. Entscheidung gemäß Artikel 18 des Vertrags über die Ernennung der Vertretungsorganisationen der Erzeuger und Arbeitnehmer und die Sitzverteilung im Beratenden Ausschuss.

5. Entscheidung gemäß Artikel 18 des Vertrags über die Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses.

- Auf seiner 4. Tagung:

6. Entscheidung gemäß Artikel 18 des Vertrags über das Wirksamwerden der Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses.

7. Entscheidung gemäß Artikel 18 des Vertrags über die Ernennung der Personen, die gemäß einem besonderen Statut an den Arbeiten des Beratenden Ausschusses teilnehmen.

8. Entscheidung gemäß Artikel 18 des Vertrags zur Festlegung der Vergütungen für die Personen, die an den Arbeiten des Beratenden Ausschusses teilnehmen.

- Auf seiner 6. Tagung:

9. Beschluss gemäß § 8 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen über die Eröffnung des gemeinsamen Marktes für Stahl.

- Auf seiner 10. Tagung:

10. Entscheidung gemäß Artikel 78 des Vertrags zur Ernennung eines Rechnungsprüfers der Gemeinschaft.

- Auf seiner 11. Tagung:

11. Entscheidung gemäß Artikel 29 des Vertrags zur Festlegung der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter des Präsidenten und der Mitglieder der Hohen Behörde.

- Auf seiner 13. Tagung:

12. Entscheidung gemäß Artikel 18 des Vertrags betreffend die Neubesetzung der Stelle eines zurückgetretenen Mitglieds des Beratenden Ausschusses.

- Auf seiner 14. Tagung:

13. Beschluss gemäß § 8 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen und des Anhangs III und gemäß Artikel 81 des Vertrags über die Eröffnung des gemeinsamen Marktes für Edelstähle.

14. Entscheidung gemäß Artikel 18 des Vertrags betreffend die Neubesetzung der Stelle eines zurückgetretenen Mitglieds des Beratenden Ausschusses.

15. Entscheidung gemäß Artikel 78 des Vertrags zur vorläufigen Festlegung der Gehaltsansprüche des Rechnungsprüfers.

- Auf seiner 16. und 17. Tagung:

16. Entscheidung gemäß § 14 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen zur Festlegung des „ERSTEN MANDATS“ der Hohen Behörde für die Verhandlungen mit den Drittstaaten und zur Festlegung bestimmter allgemeiner Leitlinien für die Verhandlungen.

- Auf seiner 17. Tagung:

17. Beschluss gemäß § 8 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen über die Eröffnung des gemeinsamen Marktes für Edelstähle.

18. Entscheidung gemäß Artikel 29 des Vertrags und Artikel 5, 13 und 15 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes zur Festlegung der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter des Präsidenten, der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofes.

2. Entscheidungen, mit deren Vorbereitung der Rat begonnen hat:

- Auf seiner 9., 13., 14., 15. und 16. Tagung:

1. Weisungen gemäß § 14 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen an die Hohe Behörde für die Verhandlungen mit den Regierungen von Drittstaaten und insbesondere mit der britischen Regierung über sämtliche Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.

- Auf seiner 15. Tagung:

2. Festlegung der Bedingungen, gemäß der Geschäftsordnung des Rates, unter denen der Rat zu Stellungnahmen, Konsultationen und Entscheidungen aufgefordert ist.

- Auf seiner 17. Tagung:

3. Durchführungsverordnung gemäß Artikel 3 der Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1953 zur Festlegung der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter des Präsidenten und der Mitglieder der Hohen Behörde und bezüglich einer Versicherung der Mitglieder der Hohen Behörde gegen Unfälle, die sie in Ausübung ihres Amtes erleiden.

B. Durch den Vertrag vorgeschriebene Billigungen und Zustimmungen des Rates zu Entscheidungen der anderen Organe der Gemeinschaft:

- Auf seiner 13. Tagung:

1. Billigung gemäß der Artikel 20 und 28 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofes bezüglich der Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten und Anwälte, der Befugnisse des Gerichtshofes gegenüber ausbleibenden Zeugen sowie der Rechtshilfeersuchen.

2. Zustimmung gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Einführung eines obligatorischen Preisausgleichsmechanismus für Einfuhrschrott.

- Auf seiner 14. Tagung:

3. Zustimmung gemäß Artikel 55 des Vertrags betreffend die finanzielle Beteiligung der Hohen Behörde am Bau von Arbeiterwohnungen.

- Auf seiner 15. Tagung:

4. Zustimmung gemäß Artikel 66 § 3 des Vertrags zu einem Verordnungsentwurf der Hohen Behörde über die Befreiung vom Erfordernis vorheriger Genehmigung.

- Auf seiner 16. Tagung:

5. Zustimmung gemäß Artikel 66 des Vertrags zu einem Entscheidungsentwurf der Hohen Behörde zur Ergänzung ihrer Entscheidung Nr. 25/54 vom 6. Mai 1954 betreffend eine Verordnung über die Befreiung vom Erfordernis vorheriger Genehmigung auf Grund des Artikels 66 § 3 des Vertrags.

C. Durch den Vertrag vorgeschriebene Konsultationen des Ministerrates betreffend Entscheidungen der Hohen Behörde:

- Auf seiner 3. Tagung:

1. Konsultation gemäß Artikel 50 des Vertrags betreffend die Festlegung der Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der Umlagen.

- Auf seiner 5. Tagung:

2. Konsultation gemäß Artikel 61 des Vertrags über die Zweckmäßigkeit der Festlegung von Höchstpreisen für Kohle, Eisenerz und Schrott und über die Höhe der festzulegenden Preise.

3. Konsultation gemäß Artikel 60 des Vertrags betreffend die Definition der verbotenen Praktiken gemäß Artikel 60 § 1 Absatz 1 des Vertrags.

- Auf seiner 5. und 6. Tagung:

4. Konsultation gemäß Artikel 53 des Vertrags über die Zweckmäßigkeit, die Schaffung eines Preisausgleichsmechanismus für Einfuhrschrott zu genehmigen.

- Auf seiner 6. Tagung:

5. Konsultation gemäß § 11 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen über die Verringerung der der deutschen Kohleindustrie auferlegten Sonderlasten.

6. Konsultation gemäß § 11 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen über die Verringerung der Subventionen für französische Unternehmen in Nichtbergbaugebieten.

- Auf seiner 8. Tagung:

7. Konsultation gemäß § 29 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen zur Festlegung der technischen Einzelheiten für die Anwendung der Schutzmaßnahmen.

8. Konsultation gemäß Artikel 60 des Vertrags betreffend einen Entwurf für eine ab der Eröffnung des gemeinsamen Marktes für Stahl geltende Entscheidung zur Festlegung der durch Artikel 60 § 1 Absatz 1 des Vertrags verbotenen Praktiken.

9. Konsultation gemäß Artikel 61 des Vertrags über die Zweckmäßigkeit der Festlegung von Stahlpreisen, Höchstpreisen und über die Höhe der festzulegenden Preise.

- Auf seiner 10. Tagung:

10. Konsultation gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Verlängerung der Entscheidung Nr. 33/53 der Hohen Behörde vom 19. Mai 1953 zur Genehmigung einer Vereinbarung über die Einfuhr von Schrott aus Drittländern und die Einrichtung einer Ausgleichskasse für eingeführten Schrott.

- Auf seiner 11. Tagung:

11. Konsultation gemäß Artikel 60 § 1 des Vertrags über eine Änderung der Entscheidung Nr. 30/53 der Hohen Behörde vom 2. Mai 1953 über die Festlegung der durch Artikel 60 § 1 Absatz 1 des Vertrags verbotenen Praktiken.

12. Konsultation gemäß Artikel 61 des Vertrags über die Zweckmäßigkeit, nach dem 1. Januar 1954 Höchstpreise für Schrott auf dem gemeinsamen Markt beizubehalten, und über die Höhe der festzulegenden Preise.

- Auf seiner 13. Tagung:

13. Konsultation gemäß Artikel 61 des Vertrags über die Zweckmäßigkeit, nach dem 1. April 1954 Höchstpreise für Kohle auf dem gemeinsamen Markt beizubehalten, und über die Höhe der festzulegenden Preise.

14. Konsultation gemäß § 11 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen über die Daten und Bedingungen für die Unterbrechung der Beihilfen oder Subventionen für Unternehmen der Kohleindustrie und die Sonderbelastungen, denen sie ausgesetzt sind.

15. Konsultation gemäß Artikel 53 des Vertrags über die Zweckmäßigkeit, die Einrichtung einer Ausgleichskasse für eingeführten Schrott zu genehmigen.

- Auf seiner 14. und 15. Tagung:

16. Konsultation gemäß Artikel 66 des Vertrags über die Festlegung der Tatbestandsmerkmale der Kontrolle eines Unternehmens.

17. Konsultation gemäß Artikel 66 des Vertrags über eine Verordnung betreffend die Übermittlung von Angaben in Anwendung von Artikel 66 § 4 des Vertrags.

- Auf seiner 17. Tagung:

18. Konsultation gemäß Artikel 50 § 2 des Vertrags über einen Entscheidungsentwurf zur Änderung von Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2-52 der Hohen Behörde vom 23. Dezember 1952.

D. Gegenseitige Unterrichtung und Beratung zwischen dem Rat und der Hohen Behörde gemäß Artikel 26 des Vertrags:

- Auf seiner 3. Tagung:

1. Meinungsaustausch über die Höhe und die Anwendungsmodalitäten der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrags vorgesehenen Umlagen.

2. Meinungsaustausch über die Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrags vorgesehenen Umlagen im Haushaltsjahr 1952-1953.

- Auf seiner 3., 4., 5. und 6. Tagung:

3. Gegenseitige Unterrichtung und Beratung über die Bedingungen für die Verwirklichung des gemeinsamen Marktes für Kohle, Eisenerz und Schrott und über alle bei seiner Errichtung zu ergreifenden Maßnahmen.

- Auf seiner 5. Tagung:

4. Meinungsaustausch über die Zweckmäßigkeit der Anwendung von Artikel 59 und Anhang II des Vertrags sowie § 2 Nr. 2 Absatz 3 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen auf Schrott.

- Auf seiner 5. und 6. Tagung:

5. Meinungsaustausch über die Einrichtung eines Preisausgleichsmechanismus für eingeführten Schrott durch die Hohe Behörde.

6. Meinungsaustausch über die Höchstpreise für Kohle und das System ihrer Festsetzung.

- Auf seiner 7. Tagung:

7. Gegenseitige Unterrichtung und Beratung über die Bedingungen der Verwirklichung des gemeinsamen Marktes für Stahl und über alle bei seiner Errichtung zu ergreifenden Maßnahmen.

- Auf seiner 9. Tagung:

8. Meinungsaustausch und Entschließung des Rates betreffend die etwaige Anwendung der Bestimmungen des Artikels 59 § 5 des Vertrags.

9. Meinungsaustausch über die Probleme der langfristigen Finanzierung der Investitionen und über die Entwicklung der internationalen Konjunktur.

10. Meinungsaustausch über die aktuelle Situation bei den Kohle- und Eisenerzvorkommen und die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen.

11. Meinungsaustausch über die Entwicklung der Bestellungen der Stahlindustrie und die Stahlpreise, insbesondere im Hinblick auf:

a. die Situation der Stahlverbraucher der Gemeinschaft im Vergleich zur Situation ihrer Wettbewerber in Drittländern;

b. die Zweckmäßigkeit einer Kontrolle der durch den Vertrag und die Entscheidungen der Hohen Behörde festgelegten Regeln für die Stahlnotierung;

c. die Zweckmäßigkeit einer Begrenzung der Angleichungsnachlässe gemäß Artikel 60 § 2 des Vertrags;

d. die Anzahl der Paritätspunkte.

12. Meinungsaustausch über eine mögliche Änderung der geltenden Vorschriften für die von den Unternehmen der Stahlindustrie angewandten Verkaufsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung der Verkaufsbedingungen.

13. Meinungsaustausch über die Entwicklung des Schrottmarktes und die eventuell zu ergreifenden Maßnahmen im Hinblick auf die Preise, die Aus- und Einfuhren, die Funktionsweise der gegenwärtig in diesem Bereich bestehenden Organe und die besondere Situation des italienischen Marktes.

- Auf seiner 9., 10. und 14. Tagung:

14. Prüfung der allgemeinen Expansions- und Investitionspolitik der Mitgliedstaaten zur Regulierung bzw. Beeinflussung des allgemeinen Verbrauchs, insbesondere des Verbrauchs der öffentlichen Behörden, und zur Abstimmung mit den Programmen der Hohen Behörde gemäß der am Ende der 9. Tagung angenommenen folgenden Entschließung:

„I. In dem Bestreben, eine kontinuierliche Entwicklung der Gemeinschaft und den Ausbau ihrer nationalen Wirtschaften sowie die Anhebung des Lebensstandards zu gewährleisten, kommen die sechs Regierungen überein, ab sofort gemeinsam mit der Hohen Behörde ihre allgemeine Expansions- und Investitionspolitik zu prüfen, um den allgemeinen Verbrauch, insbesondere der öffentlichen Behörden, zu regulieren bzw. Einfluss darauf zu nehmen, und so diese allgemeine Entwicklung und die Programme der Hohen Behörde aufeinander abzustimmen.

II. Sie vereinbaren, sobald wie möglich erneut als Rat zusammenzutreten, damit die Hohe Behörde den Regierungen die von ihr angestrebte allgemeine Politik gegenüber der Kohle- und Stahlindustrie und den konkreten Maßnahmenkatalog vermittelt, den sie für die Umsetzung der Investitionsprogramme der sechs Länder und der Hohen Behörde und für den größtmöglichen Beitrag der Gemeinschaft zur Entwicklung der Wirtschaften der Mitgliedstaaten für wesentlich hält.

III. Sie vereinbaren ferner, gemeinsam mit der Hohen Behörde die Konjunkturentwicklung regelmäßig zu prüfen und zu verfolgen“.

- Auf seiner 10. Tagung:

15. Unterrichtung über die von der Hohen Behörde im Investitionsbereich angestrebte Politik.

16. Unterrichtung über die von der Hohen Behörde im Kohle- und Stahlbereich angestrebte allgemeine Politik.

- Auf seiner 11. Tagung:

17. Meinungsaustausch über die Zweckmäßigkeit der Festlegung von Mindest- und Höchstpreisen für die Ausfuhr von Stahl und die Höhe der festzulegenden Preise.

18. Unterrichtung über die von der Hohen Behörde angestrebte allgemeine Politik.

- Auf seiner 14. Tagung:

19. Meinungsaustausch über sämtliche Verkehrsprogramme der Hohen Behörde.

20. Meinungsaustausch über die Zweckmäßigkeit der Verwendung von Mitteln aus Umlagen für eine finanzielle Beteiligung der Hohen Behörde an vergleichenden Versuchen an Hochofenkoks und am Hochofengang.

21. Meinungsaustausch über die Finanzierung der Kohlebestände der Gemeinschaft.

22. Meinungsaustausch über die Harmonisierung der Löhne und Sozialabgaben.

23. Meinungsaustausch über die von der Hohen Behörde und dem Beratenden Ausschuss geplante Änderung der Entscheidung Nr. 31/53 der Hohen Behörde über die von den Unternehmen der Stahlindustrie angewandten Verkaufsbedingungen.

- Auf seiner 15. Tagung:

24. Unterrichtung über die zwischen der Hohen Behörde und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vereinbarte Anleihe.

E. Sonstige vom Rat behandelte Themen:

- Auf seiner 1. und 2. Tagung:

1. Fragen im Zusammenhang mit dem protokollarischen Rang in der Gemeinschaft.

- Auf seiner 5., 6., 7. und 10. Tagung:

2. Von verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen vorgebrachte Ablehnung der Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses.

- Auf seiner 6., 14. und 15. Tagung:

3. Teilnahme der Vertreter des Rates an den Tagungen der Gemeinsamen Versammlung und ihrer Ausschüsse.

- Auf seiner 9. und 13. Tagung:

4. Aufgaben des Rechnungsprüfers der Gemeinschaft und Organisation seiner Arbeit.

- Auf seiner 10. Tagung:

5. Mitteilung des Präsidenten des Rates über die Tätigkeit des Ausschusses der vier Präsidenten der Gemeinschaft.

- Auf seiner 11. Tagung:

6. Mitteilung der Hohen Behörde über den Stand der Arbeiten des nichtständigen Ausschusses für die Prüfung der Auswirkungen der Bestimmungen über die Umsatzsteuern auf die Kohle- und Stahlindustrie.

7. Aufforderung durch den Rat an die Hohe Behörde gemäß Artikel 26 Absatz 3 des Vertrags, das Problem der abgelegenen Kohlebergwerke der Gemeinschaft zu prüfen.

- Auf seiner 13. Tagung:

8. Ersuchen des Verbands der Walzstahlhersteller der Länder der Gemeinschaft um einen Sitz im Beratenden Ausschuss anlässlich seiner Neubildung einerseits, und um die Zulassung von Delegierten des Verbands als Sachverständige zu Versammlungen des Beratenden Ausschusses andererseits.

- Auf seiner 14. Tagung:

9. Prüfung der verschiedenen Aspekte des Problems im Zusammenhang mit einem am 10. Februar 1954 vom Sekretariat der Gemeinsamen Versammlung eingereichten Auskunftsersuchen über die aktuelle Situation in der Gemeinschaft im Bereich der Edelstähle.

- Auf seiner 14. und 15. Tagung:

10. Entschließung Nr. 31 der Beratenden Versammlung des Europarates bezüglich einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Organen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Europarat und Stellungnahme zu dieser Entschließung.

F. Von den Mitgliedern des Rates in ihrer Eigenschaft als Vertreter ihrer Regierungen im Rahmen des Rates ausgeübte Tätigkeiten:

- Auf seiner 1. Tagung:

1. Ausarbeitung eines der Ad-hoc-Versammlung vorzulegenden Fragebogens über die Schaffung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft.

- Auf seiner 2. Tagung:

2. Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofes und eines Generalanwalts.

3. Prüfung des Problems der Finanzierung der Ad-hoc-Versammlung.

- Auf seiner 2., 4. und 5. Tagung:

4. Organisation der in § 20 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen geplanten Verhandlungen mit dem GATT zwecks Aushandlung einer Abweichung von der Meistbegünstigungsklausel.

- Auf seiner 4. Tagung:

5. Ernennung eines zweiten Generalanwalts des Gerichtshofes.

- Auf seiner 4. und 6. Tagung:

6. Mitteilung gemäß § 21 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen an die OEEC zwecks Erlangung von Abweichungen vom Nichtdiskriminierungsgrundsatz.

- Auf seiner 4., 7., 14. und 15. Tagung:

7. Prüfung der für den Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen notwendigen Verwaltungsmaßnahmen (Ausarbeitung eines Zertifikats für den freien Verkehr, einer Klassifikation, einer gemeinsamen Klassifikation usw.)

- Auf seiner 6. und 13. Tagung:

8. Meinungsaustausch im Rahmen der in Artikel 57 des Vertrags vorgesehenen Zusammenarbeit über die Zweckmäßigkeit der Beschränkung der Schrottausfuhren in Drittländer.

- Auf seiner 7., 14. und 15. Tagung:

9. Prüfung der Höhe der Zölle gegenüber Drittländern, der Frage der ausgesetzten Zölle und der Einführung eines Zollkontingents für Edelstähle außerhalb des Benelux-Kontingents.

- Auf seiner 8. und 9. Tagung:

10. Prüfung der Bedingungen der Vertretung der Gemeinschaft bei der OEEC und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Hohen Behörde bezüglich der OEEC.

- Auf seiner 9. Tagung:

11. Ausarbeitung einer in die Handelsabkommen einzufügenden Klausel über die Abweichung von der Meistbegünstigungsklausel.
12. Prüfung des Problems der Kosten und der zusätzlichen Verwaltungsformalitäten, die den Handel innerhalb des gemeinsamen Marktes behindern.

- Auf seiner 10. Tagung:

13. Meinungsaustausch über die Zweckmäßigkeit einer Mitteilung seitens der Mitgliedstaaten an die Regierungen der Drittstaaten, mit denen Handelsabkommen ausgehandelt wurden, die Verpflichtungen im Kohle- und Stahlbereich enthalten.

- Auf seiner 10. und 14. Tagung:

14. Meinungsaustausch über die Erfüllung der von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf der 8. Tagung der Vertragsparteien des GATT eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der mit den Drittstaaten gemäß § 14 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen zu führenden Verhandlungen.

- Auf seiner 11. Tagung:

15. Prüfung der angesichts des Vorgehens der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber einigen Ländern der Gemeinschaft in Bezug auf Preisabsprachen bei der Ausfuhr von Stahl zu ergreifenden Maßnahmen.

- Auf seiner 13. Tagung :

16. Organisation der ministeriellen Tätigkeiten der Mitgliedsregierungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Beschluss, sie innerhalb des Rates fortzusetzen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 69 des Vertrags, der Verkehrsfragen und der Steuer- und Finanzfragen.

- Auf seiner 14. Tagung :

17. Meinungsaustausch über die Vorschläge des in § 10 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen vorgesehenen Ausschusses von Sachverständigen.

- Auf seiner 17. Tagung:

18. Prüfung verschiedener Probleme im Zusammenhang mit den Schrottausfuhren in Drittländer.